

**Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW:  
Kulturstärkungsfonds NRW**

**Fördergrundsätze**

**Programmlinie zur Unterstützung der Freien Darstellenden Künste in NRW**

**Sonderprogramm „#Digitale Sichtbarkeit NRW“**

**Präambel**

Kunst und Kultur wieder erlebbar machen, Kultureinrichtungen in ihrer Existenz zu sichern und bei der Durchführung ihrer Kulturprogramme unter Corona-Bedingungen zu unterstützen – das ist Ziel des Kulturstärkungsfonds NRW. Die Programmlinie für gemeinnützige Kultureinrichtungen ist ein Teil des NRW-Stärkungspakets Kunst und Kultur, mit dem insgesamt 185 Mio. Euro zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Krise auf den Kulturbereich bereitgestellt werden. Das Land fördert aus diesen Mitteln über einen Kulturstärkungsfonds (80 Mio. Euro) maßgeblich Kultureinrichtungen, denen aufgrund der Pandemie fest eingeplante Erlöse weggebrochen sind. Der Kulturstärkungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen dient vor allem der Existenzsicherung, um die Ermöglichung der Wiederaufnahme des Kulturbetriebs unter Corona-Bedingungen zu gewährleisten. Es wurden daher auch im Lichte des verfassungsrechtlichen Auftrags aus Artikel 18 Abs. 1 LVerf NRW zur Pflege von Kunst und Kultur Maßnahmen ergriffen, die dazu beitragen, die in Nordrhein-Westfalen etablierten Strukturen der Kulturszene zu erhalten und zu pflegen.

Seit nunmehr zwei Jahren können Kulturveranstaltungen nicht oder nur unter einschränkenden Auflagen stattfinden. Die Ausbreitung der Omikron-Variante des Corona-Virus erschweren erneut die Planungen, machen sie wegen erforderlichen Einschränkungen, zahlreicher Absagen von Seiten der Veranstalter oder aufgrund eines verstärkten Infektionsgeschehens vielfach unmöglich. Angesichts der Planungsunsicherheit in den Jahren 2020, 2021 und 2022 hat dies Auswirkungen auf das öffentliche Leben, auf die künstlerische Produktion wie auch auf das Publikumsverhalten. Kunst- und Kulturschaffenden sollen daher weiterhin ermutigt werden, die über zwei Jahre entwickelten Strategien in der Pandemie in die Zukunft weiter zu entwickeln und Kultur und auch die zugrundeliegende Infrastruktur trotz Corona für die Zukunft abzusichern.

Die Ensembles, Produktionshäuser, Festivals, Initiativen, die Künstlerinnen und Künstler der Freien Darstellenden Künste leiden sehr unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie. In 2020 und 2021 konnte nur eingeschränkt gespielt werden, oft nur mit einem stark verkleinerten Ensemble vor einer beschränkten Zuschauerzahl. Die Perspektiven für 2022 sind unsicher.

Das Land möchte die durch ihre Innovationskraft geprägten, regional verankerten und oft international vernetzten Akteure der Freien Darstellenden Künste in NRW unterstützen.

## **Sonderprogramm „Digitale Sichtbarkeit“**

Die Freien Darstellenden Künste sind eine wichtige Säule für die vielfältige und qualitätsvolle Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens. Inhaltlich-künstlerisch setzen sie starke Impulse für ästhetische Diskurse und die Entwicklung der gesamten Sparte. Sie eröffnen ungewohnte Perspektiven, neue strukturelle Wege und experimentieren mit Arbeitsweisen in der Kunstproduktion. Sie bauen oftmals Grenzen zwischen Sparten und Genres ab und entwickeln hybride Formate. Gleichzeitig stellen sie aber auch einen wichtigen Teil der kulturellen Grundversorgung und realisieren Projekte, die neben der künstlerischen Qualität kunstvermittelnden, sozialen, inklusiven oder interkulturellen Charakter haben.

In den zwei zurückliegenden Jahren haben viele Künstler\*innen mit Formen digitaler Präsenz experimentiert und Wege gefunden ihr Publikum zu erreichen. Digitale Sichtbarkeit ist von zentraler Bedeutung, um mit dem Publikum in Kontakt zu treten, Vertrauen zurück zu gewinnen, Gastspiele zu akquirieren oder zu Festivals eingeladen zu werden. Eine starke digitale Präsenz ist einer der wichtigen Grundpfeiler um die existenzielle Not, die für viele Künstler\*innen durch die Krise entstanden ist, abfedern zu können und die angeschlagenen Netzwerke zu konsolidieren.

### **1. Grundlage**

Das *NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste e.V. (LFDK)* fördert mit Mitteln des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Sonderförderprogramm zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie Projektvorhaben, die der Stärkung der digitalen Sichtbarkeit der professionellen Freien Darstellenden Künste in NRW dienen. Ziel ist es, Künstler\*innen dabei zu unterstützen, entweder durch eine gute digitale Präsentation die Aufmerksamkeit des Publikums zu gewinnen, bessere Chancen auf dem Markt für Gastspiele und Festivals zu haben und/oder bestehende wie zukünftige digitale Arbeiten sichtbar(er) zu machen. Es stehen 500.000 Euro im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung.

### **2. Förderinhalte und Kriterien**

2.1. Gefördert werden inhaltlich überzeugende Projektvorhaben von Akteur\*innen der Freien Darstellenden Künste in NRW, die dazu dienen die digitale Sichtbarkeit der Antragsteller\*innen nachhaltig zu verbessern.

Gefördert werden können zum Beispiel:

- Digitale Visitenkarten: Vorstellung von Künstler\*innen/Gruppen und Portfolio – auch die Überarbeitung bestehender Profile und Websites
- Professioneller Mitschnitt aktueller Produktionen für die Online-Verfügbarkeit und die Bewerbung bei Gastspielen, Festivals etc.

- Digitale Heimbühne: Wissensvermittlung und Infrastruktur (Hardware & Software) für die Eigenvermarktung entstandener und zukünftiger digitaler Produktionen bei Bedarf inklusive Coaching/ Wissensvermittlung
- Alle weiteren Projekte zur digitalen Sichtbarkeit, deren Notwendigkeit und Professionalität von den Antragsteller\*innen plausibel dargestellt werden.

2.2. Nicht gefördert werden Projekte, die obligatorisch im Rahmen von Ausbildungsgängen sind, sowie reine Amateurtheaterprojekte.

3.2. Es müssen klare und messbare Ziele des Projektes vorliegen, die bereits bei der Antragstellung definiert werden; Näheres regeln die konkreten Unterlagen zur Antragstellung.

3.3. Über die Anträge entscheidet eine Expertenjury. Die Anträge werden von der Jury nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Professionalität
- Plausibilität in der Umsetzung und Ausgabenplanung
- Potential, die Sichtbarkeit zu befördern
- Angemessenes Kosten-Nutzenverhältnis
- Nachhaltige Wirkung

### 3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen mit Geschäfts- / Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen. Anträge können sowohl von den **Künstlerinnen, Künstlern und Ensembles** wie auch von den **Veranstalter\*innen** gestellt werden. Ausgenommen sind Kommunen, Kommunalverbände und sonstige Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts.

Gefördert werden

- insbesondere Ensembles, die maximal die allgemeine Projektförderung erhalten und die durch die Pandemie besonders erschwerte Existenzbedingungen haben;
- bei ausreichenden Mitteln können auch Ensembles in der Konzept-, Spitzen- oder Exzellenzförderung unterstützt werden.

### 4. Antragsverfahren und Fristen

**Antragsfrist ist der 01.06.2022** – ggf. erfolgt eine Restmittelvergabe mit Frist zum 15.08.2022. Anträge müssen fristgerecht und auf dem vom *LFDK* vorgegebenen Formular eingereicht werden. Eine Fachjury (siehe auch Punkt 12) zur Entscheidung über die Anträge tagt spätestens vier Wochen nach der Frist; die Entscheidungen werden danach schnellstmöglich kommuniziert. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

### 5. Durchführungszeitraum / Projektdauer

Maßnahmebeginn: Projekte dürfen bei der Antragstellung nicht begonnen haben. Mit der Antragstellung (Eingangsdatum des Antrags beim LFDK) ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen, sofern die Antragsstellenden ausdrücklich erklären, dass sie vor Antragstellung nicht begonnen haben und zusagen, auch für den Zeitraum zwischen Antragstellung und einer eventuellen späteren Bewilligung des Vorhabens die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projekte (AnBest-P) zu beachten. Alle Projekte müssen spätestens zum 31.12.2022 beendet sein.

## **6. Förderhöhe, Förderfähige Ausgaben und Finanzierungsart**

6.1. Ein Projektvorhaben kann mit **minimal 5.000 Euro** und **maximal mit 15.000 Euro** gefördert werden.

6.2. Die Förderung durch das LFDK kann maximal 90 Prozent der Gesamtfinanzierung ausmachen. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung nach Abschluss eines Zuwendungsvertrages (Nr. 6.1 Kulturförderrichtlinie vom 28.04.2021).

Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Anfallende Reisekosten sind erstattungsfähig nach dem Landesreisekostengesetz NRW (LRKG NRW). Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplans. Antragsteller\*innen müssen in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten sowie die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

## **7. Eigenanteil**

Zuwendungsempfänger\*innen sollen in der Regel einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einbringen. Eine Ausnahme bilden Antragsteller\*innen, die eine institutionelle Förderung durch das Land NRW erhalten. Diese dürfen keinen Eigenanteil einbringen, da alle Gelder in der institutionellen Förderung gebunden sind. Projekte werden ohne einen solchen akzeptiert.

Der Eigenanteil kann entweder über Barmittel oder über bürgerschaftliches Engagement (fiktive Ausgaben für ehrenamtliche Tätigkeit mit bis zu 15 Euro/Stunde) eingebracht werden. Eine Kombination von beidem ist ebenfalls möglich. Die Gesamtsumme ehrenamtlichen Engagements darf jedoch 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Der Eigenanteil kann auch von Kooperationspartnern eingebracht werden. Geldwerte Sachleistungen (auch Sachspenden und Sachsponsoring) können nicht als Eigenanteil berücksichtigt werden, sollen aber dennoch außerhalb der Kalkulation angegeben werden. Zweckgebundene Geldspenden und Geldsponsoring müssen in die Projektkalkulation eingebracht werden, aber als Leistungen privater Dritter und nicht als Eigenmittel.

## **8. Faire Bezahlung / Honoraruntergrenze**

Faire Bezahlung ist ein wichtiges Kriterium in der Kulturförderung des Landes NRW. Die aktuellen Empfehlungen des *Bundesverbands Freie Darstellende Künste e.V. (BFDK)* zur Honoraruntergrenze sollen für künstlerische Leistungen Anwendung finden. Ausnahmen sind stichhaltig zu begründen.

### **9. Kombinierbarkeit mit weiteren (Landes-) Förderungen**

Eine Verbindung mit anderen Förderungen von Stadt, Land und Bund ist möglich. Sie muss im Ausgaben- und Finanzierungsplan transparent dargestellt werden. Doppelförderungen müssen dabei ausgeschlossen werden (siehe 10.).

### **10. Doppelförderung**

Eine Doppelförderung ist verboten. Ein Projekt darf unter Betrachtung aller zufließenden Finanzierungen nicht zu mehr als 100 Prozent finanziert sein. Es sind alle Finanzierungspositionen, die in das Projekt fließen, im Ausgaben- und Finanzierungsplan anzugeben.

### **11. Nachhaltigkeit**

Aspekte der Nachhaltigkeit sollen bei der Durchführung der Projekte berücksichtigt werden. Dabei ist sowohl die ökologische als auch die soziale und ökonomische Dimension zu beachten. Kosten für Maßnahmen zur Nachhaltigkeit sowie Kompensationszahlungen zum Klimaschutz sind grundsätzlich förderfähig. Auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

### **12. Entscheidungsverfahren / Jury**

Eine unabhängige Fachjury entscheidet darüber, ob die Anträge zur Förderung empfohlen werden. Die Jury besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern, dabei fällt eine Stimme auf das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW, die übrigen Mitglieder der künstlerischen Fachjury werden durch das *NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste e.V.* in Absprache mit dem *nrw landesbuero tanz e. V.* bestellt. Die Jury wird jenseits der künstlerischen Expertise, die alle Mitglieder mitbringen, so zusammengestellt, dass sie möglichst verschiedene Diversitätsfaktoren abdeckt.

### **13. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist der Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 20. Januar 2022. Weitere Rechtsgrundlage bildet das Kulturfördergesetz NRW sowie das Kulturgesetzbuch NRW. Die Mittel werden in Form einer Zuwendung des MKW NRW an das *NRW LFDK* in Form einer Landeszuwendung gemäß §§ 23 und 44 LHO. bewilligt.

Düsseldorf, im April 2022  
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des  
Landes Nordrhein-Westfalen